



Klinik nach Wunsch? Sie haben die Wahl!

Ihr Antrag auf Reha wurde befürwortet? Als leistungsberechtigter haben sie das Recht, eine für sie geeignete Rehabilitationsklinik selbst auszusuchen.

Das Sozialgesetzbuch IX sieht in § 9 vor, dass der Rehabilitationsträger ihren berechtigten Wünschen entsprechen muss.

Die Vorschrift will die Patientinnen und Patienten stärken, ihre Selbstbestimmung fördern und ihnen bei ihrer Rehabilitation möglichst viel Raum zur eigenverantwortlichen Gestaltung ihrer Lebensverhältnisse geben. Das sollten sie nutzen und schon mit ihrem Antrag auf eine Reha einen Vorschlag für eine Klinik ihrer Wahl einreichen. Informieren sie sich daher rechtzeitig, welche Klinik für sie besonders geeignet ist. Achten sie darauf, dass die Qualität der medizinisch-therapeutischen Leistungen ihrem Bedarf entspricht. Kliniken sind dann eine gute Wahl, wenn sie nachprüfbar hohen Qualitätsansprüchen genügen. Dies trifft beispielsweise auf alle Mitgliedskliniken der „Deutschen Gesellschaft für Medizinische Rehabilitation e.V.“ zu. So können sie sicher sein, qualitativ hochwertig therapiert und versorgt zu werden.

Künftig wird ein einheitliches Zertifizierungsverfahren bundesweit Standards vorsehen, die für alle Rehakliniken gelten. Darüber hinaus muss die Klinik ihrer Wahl über einen Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften ihres Rehabilitationsträgers verfügen, und sie muss für ihre Rehabilitation geeignet sein. Ihrem Wunsch dürfen also keine medizinischen Gründe entgegenstehen.

Vor dem Weg in die Klinik ihrer Wahl beurteilt der Rehabilitationsträger, ob ihr Wunsch, wie vom Gesetzgeber gefordert, berechtigt ist. Bevorzugt ihr Rehabilitationsträger eine andere, für ihn kostengünstigere Klinik, darf er ihnen eventuell entstehende Mehrkosten für ihre Wunschklinik nicht berechnen.

Eine solche Zuzahlungspflicht sieht das Gesetz nicht vor. Vielmehr gilt das sogenannte Sachleistungsprinzip. Das heißt. Sie haben gegenüber dem Reha-Träger einen gesetzlichen Anspruch auf die Rehabilitationsleistung und nicht nur auf Kostenerstattung.

Sollte der Rehabilitationsträger ihren Wünschen nicht entsprechen, so muss er dies in einem Bescheid begründen. Generell sollten sie Aussagen, dass eine bestimmte Klinik für sie nicht geeignet sei oder nicht belegt werden darf, genau überprüfen. Gegebenenfalls kann diese Aussage gemeinsam mit der Klinik ihrer Wahl entkräftet werden. Sie können und sollten dann gegen den Bescheid Widerspruch einlegen.

Ihr Ansprechpartner im Betriebsrat Leverkusen:
Michael Prenzlöw

Unsere Betriebsräte am Standort Leverkusen:

Bayer:		Lanxess:	
Thomas Holtey	44402	Josef Daiminger	01753025878
Marie Kotzian	20006	Michael Prenzlöw	25878
Katja Schäfer	43576	Christian Heinzmann	49565
Erich Vahsen*	47131	Diana Derwenskus*	40644
Heike Steinberg*	49881	Norbert Löhe*	44935
Arif Sagir*	22531	Vedat Sicimoglu*	66430

* Ersatzbetriebsräte

